



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Occare Ventus Verwaltungs GmbH
Vattmannstraße 3

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41162-25-600**

Datum: 30.03.2026

Vorhaben **Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG: Antrag auf Typenwechsel bei fünf Windenergieanlagen zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 6) in Altenbeken-Buke**

Antragsteller Occare Ventus Verwaltungs GmbH, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Grundstück Altenbeken, Feldflur

Gemarkung	Buke	Buke	Buke	Buke	Buke
Flur	1	1	1	1	1
Flurstück	59, 60, 61, 5, 48	61, 48	64	19, 64	23, 22, 50, 51, 65

Bezug WEA 1: Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025 zum Aktenzeichen 40592-23-600
WEA 2: Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025 zum Aktenzeichen 40593-23-600
WEA 4: Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025 zum Aktenzeichen 40595-23-600
WEA 5: Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 zum Aktenzeichen 40596-23-600
WEA 6: Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 zum Aktenzeichen 40597-23-600

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Änderungsgenehmigung nach § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40592-23-600 für die WEA 1, Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40593-23-600 für die WEA 2, Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40595-23-600 für die WEA 4, Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024, Az.: 40596-23-600 für die WEA 5 und



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024, Az.: 40597-23-600 für die WEA 6 wurden der Occare Ventus Verwaltungs GmbH die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb folgender fünf Windenergieanlagen in Altenbeken-Buke erteilt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Nennleistung
40592-23-600	WEA 1	Vestas V136-4.2	112,0 m	136,0 m	4.200 kW
40593-23-600	WEA 2	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0 m	7.200 kW
40595-23-600	WEA 4	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0m	7.200 kW
40596-23-600	WEA 5	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0 m	7.200 kW
40597-23-600	WEA 6	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0 m	7.200 kW

Entsprechend des Antrags vom 05.05.2025, hier eingegangen am 16.06.2025, wird aufgrund der §§ 16b Abs.7 Satz 3 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen

durch Wechsel des Anlagentyps

erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Wesentliche Änderung der oben genannten fünf Windenergieanlagen durch Wechsel des Anlagentyps auf den Typ Enercon E-160 P5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einen Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 6).

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 1	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 5.270 kW / BM NR IIs-1	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 2	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 5.560 kW / BM Os-1	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 4	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 5.270 kW / BM NR IIs-1	22:00 bis 06:00 Uhr

WEA 5	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 4.580 kW / BM NR VIs-1	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 6	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 5.100 kW / BM NR IIIs-1	22:00 bis 06:00 Uhr

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 1	Altenbeken	Buke	1	59, 60, 61, 5, 48	32.493.100,00 / 5.732.332,00
WEA 2	Altenbeken	Buke	1	61, 48	32.493.352,00 / 5.732.652,00
WEA 4	Altenbeken	Buke	1	64	32.493.861,00 / 5.733.221,00
WEA 5	Altenbeken	Buke	1	19, 64	32.494.151,00 / 5.732.980,00
WEA 6	Altenbeken	Buke	1	23, 22, 50, 51, 65	32.494.367,00 / 5.732.550,00

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 28.01.2025, Az.: 40592-23-600 für die WEA 1, Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40593-23-600 für die WEA 2, Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40595-23-600 für die WEA 4, Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024, Az.: 40596-23-600 für die WEA 5 und Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024, Az.: 40597-23-600 für die WEA 6 ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5 und WEA 6 werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung	5.560 kW
Rotordurchmesser	160,00 m
Nabenhöhe	166,6 m
Gesamthöhe	246,6 m
Turmvariante	Hybridturm (Betonsegmente und Stahlsektionen)

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für jede einzelne Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

292.000,00 € je Windenergieanlage

(WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 6 = 5 x 292.000,00 € = 1.460.000,00 €)

erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch für jede einzelne Windenergieanlage ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß den jeweiligen Anlagentypen als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

Standssicherheit

2. Die Standssicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standssicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Immissionsschutzrechtliche Bedingungen

3. Die beantragte Anlage darf nur in Betrieb gehen, wenn eine der folgenden, alternativen Voraussetzungen vorliegt:
 - Die im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandenen, in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigten WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) wurden inzwischen zurückgebaut.
 - Zu den im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandenen, in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigten WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) wurde vollständig der Verzicht auf den Nachtbetrieb erklärt.
 - Es wird im Rahmen eines Änderungsantrages eine überarbeitete Schallprognose vorgelegt, das auf der Windparkkonfiguration basiert, d.h. die in der vorgelegten Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 nicht berücksichtigten, aber zu berücksichtigenden WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) werden berücksichtigt. Im Zuge einer Änderungsgenehmigung würden dann ggfs. erforderliche Betriebsbeschränkungen oder ein anderer Betriebsmodus

festgelegt. Soweit für eine oder mehrere der vorgenannten WEA Verzichtserklärungen vorgelegt werden oder tatsächlich ein Rückbau erfolgt ist, kann eine Berücksichtigung dieser einzelnen Anlagen in der überarbeiteten Schallprognose unterbleiben.

C. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schalleistungsbeschränkungen zur Nachtzeit

- Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 im Zusammenhang mit:

- WEA 1 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus NR IIs-1, 5.270 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 01-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 5.270 kW											
Modus BM NR IIs-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,4	96,3	98,1	100,1	99,2	90,6	68,9	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	96,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3	70,6			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	96,5	98,4	100,2	102,2	101,3	92,7	71,0			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 im Zusammenhang mit:

- WEA 2 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus Os-1, 5.560 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 02-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 5.560 kW											
Modus BM 0s-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,1	99,2	100,2	101,9	103,5	102,3	95,0	72,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 im Zusammenhang mit:

- WEA 4 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus NR IIs-1, 5.270 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 04-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 5.270 kW											
Modus BM NR IIs-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,4	96,3	98,1	100,1	99,2	90,6	68,9	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	96,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3	70,6			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	96,5	98,4	100,2	102,2	101,3	92,7	71,0			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 im Zusammenhang mit:

- WEA 5 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus NR VIs-1, 4.580 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 05-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 4.580 kW											
Modus BM NR VIs-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,1	89,6	93,1	94,9	98,0	98,3	86,9	65,3	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,8	91,3	94,8	96,6	99,7	100,0	88,6	67,0			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,2	91,7	95,2	97,0	100,1	100,4	89,0	67,4			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 im Zusammenhang mit:
 - WEA 6 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus NR IIIs-1, 5.100 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 06-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 5.100 kW											
Modus BM NR IIIs-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,7	92,3	95,5	97,3	99,4	98,8	89,6	67,8	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,4	94,0	97,2	99,0	101,1	100,5	91,3	69,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,8	94,4	97,6	99,4	101,5	100,9	91,7	69,9			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

6. Die Windenergieanlagen WEA 01, 02, 04, 05, und 06 sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E 160 EP 5 E 3 R 1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt, Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 ermittelten und ab Seite 156 Nr. Anhang 3 A aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
7. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
8. Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 1 - 5 zu überprüfen.
9. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.
Hinweis:
Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

10. Für die WEA 01, 02, 04, 05 und 06 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 1 – 5 und 11 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von

Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie auf Seite 34, Tabelle 9.3 der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.
12. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlagen

Schattenwurf

13. Die Schattenwurfprognose der I17 -Wind GmbH & Co. KG vom 28.01.2026, I17-SCHATTEN-2025-35 Rev.02 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IO10 Adenauerstraße 36a, Altenbeken,
 - IO202 Dune 1a, Altenbeken,
 - IO263 Industriestraße 35, Altenbeken,
 - IO264 Industriestraße 33, Altenbeken,
 - IO265 Industriestraße 31, Altenbeken,
 - IO266 Industriestraße 24, Altenbeken,
 - IO267 Industriestraße 16, Altenbeken,
 - IO268, Industriestraße 26, Altenbeken,
 - IO269, Industriestraße 28, Altenbeken,
 - IO270, Industriestraße 37, Altenbeken,
 - IO271 Industriestraße 14, Altenbeken

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkt darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

14. Die Schattenwurfprognose der I17 -Wind GmbH & Co. KG vom 28.01.2026, I17-SCHATTEN-2025-35 Rev.02 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IO2 Adenauerstraße 75a, Altenbeken,
- IO4 Adenauerstraße 66a, Altenbeken,
- IO5 Adenauerstraße 64a, Altenbeken,
- IO9 Adenauerstraße 43a, Altenbeken,
- IO11 Adenauerstraße 2a, Altenbeken,
- IO13 Adenauerstraße 82, Altenbeken,
- IO14 Adenauerstraße 81, Altenbeken,
- IO15 Adenauerstraße 79, Altenbeken,
- IO16 Adenauerstraße 78, Altenbeken,
- IO17 Adenauerstraße 77, Altenbeken,
- IO19 Adenauerstraße 75, Altenbeken,
- IO20 Adenauerstraße 74, Altenbeken,
- IO21 Adenauerstraße 73, Altenbeken,
- IO22 Adenauerstraße 72, Altenbeken,
- IO23 Adenauerstraße 71, Altenbeken,
- IO24 Adenauerstraße 70, Altenbeken,
- IO26 Adenauerstraße 68, Altenbeken,
- IO28 Adenauerstraße 66, Altenbeken,
- IO30 Adenauerstraße 64, Altenbeken,
- IO38 Adenauerstraße 46, Altenbeken,
- IO40 Adenauerstraße 44, Altenbeken,
- IO41 Adenauerstraße 43, Altenbeken,
- IO54 Adenauerstraße 4, Altenbeken,
- IO56 Adenauerstraße 2, Altenbeken,
- IO59 Ahornstraße 4a, Altenbeken,
- IO63 Ahornstraße 2, Altenbeken,
- IO64 Ahornstraße 1, Altenbeken,
- IO66 Alter Kirchweg 42, Altenbeken,
- IO67 Alter Kirchweg 40, Altenbeken,
- IO70 Alter Kirchweg 33, Altenbeken,
- IO81 Alter Kirchweg 5, Altenbeken,
- IO84 Am Brandholz 20, Altenbeken,
- IO85 Am Brandholz 18, Altenbeken,
- IO86 Am Brandholz 16, Altenbeken,
- IO87 Am Brandholz 7, Altenbeken,
- IO88 Am Brandholz 4, Altenbeken,
- IO89 Am Brandholz 3, Altenbeken,
- IO90 Am Brandholz 2, Altenbeken,
- IO91 Am Brandholz 1, Altenbeken,
- IO99 Am Eichenkamp 21, Altenbeken.
- IO103 Am Eichenkamp 17, Altenbeken,

- IO105 Am Eichenkamp 15, Altenbeken,
- IO112 Am Eichenkamp 1, Altenbeken,
- IO113 Am Hammer 30, Altenbeken,
- IO114 Am Springe 18, Altenbeken,
- IO115 Am Springe 15, Altenbeken,
- IO116 Am Springe 14, Altenbeken,
- IO117 Am Springe 13, Altenbeken,
- IO118 Am Springe 11, Altenbeken,
- IO119 Am Springe 7, Altenbeken,
- IO120 Am Springe 7, Altenbeken,
- IO121 Am Springe 6, Altenbeken,
- IO122 Am Springe 4, Altenbeken,
- IO123 Am Stapelsberg 94, Altenbeken,
- IO124 Am Stapelsberg 92, Altenbeken,
- IO125 Am Stapelsberg 90, Altenbeken,
- IO126 Am Stapelsberg 88, Altenbeken,
- IO127 Am Stapelsberg 86, Altenbeken,
- IO128 Am Stapelsberg 85, Altenbeken,
- IO129 Am Stapelsberg 83, Altenbeken,
- IO130 Am Stapelsberg 82, Altenbeken,
- IO140 Am Stapelsberg 58, Altenbeken,
- IO142 Am Stapelsberg 56, Altenbeken,
- IO144 Am Stapelsberg 54, Altenbeken,
- IO145 Am Stapelsberg 53, Altenbeken,
- IO146 Am Stapelsberg 52, Altenbeken,
- IO148 Am Stapelsberg 50, Altenbeken,
- IO150 Am Stapelsberg 48, Altenbeken,
- IO156 Am Stapelsberg 39, Altenbeken,
- IO158 Am Stapelsberg 37, Altenbeken,
- IO160 Am Stapelsberg 35, Altenbeken,
- IO162 Am Stapelsberg 33, Altenbeken,
- IO165 Am Stapelsberg 26, Altenbeken,
- IO166 Am Stapelsberg 22, Altenbeken,
- IO167 Am Stapelsberg 20, Altenbeken,
- IO169 Am Stapelsberg 18, Altenbeken,
- IO171 Am Stapelsberg 16, Altenbeken,
- IO173 Am Stapelsberg 14, Altenbeken,
- IO175 Am Stapelsberg 12, Altenbeken,
- IO176 Am Stapelsberg 10, Altenbeken,
- IO177 Am Stapelsberg 8, Altenbeken,
- IO178 Am Stapelsberg 6, Altenbeken,
- IO179 Am Stapelsberg 4, Altenbeken,
- IO180 Am Stapelsberg 2, Altenbeken,
- IO183 Bollerbornstraße 11, Altenbeken,
- IO185 Bollerbornstraße 9, Altenbeken,
- IO186 Bollerbornstraße 7, Altenbeken,
- IO187 Bollerbornstraße 6, Altenbeken,
- IO188 Branthagenstraße 16, Altenbeken,

- IO189 Christian-Schütze-Straße 5a, Altenbeken,
- IO191 Christian-Schütze-Straße 10, Altenbeken,
- IO192 Christian-Schütze-Straße 6, Altenbeken,
- IO193 Christian-Schütze-Straße 5, Altenbeken,
- IO194 Christian-Schütze-Straße 4, Altenbeken,
- IO198 Driburger Straße 33, Altenbeken,
- IO199 Driburger Straße 31, Altenbeken,
- IO200 Driburger Straße 29, Altenbeken,
- IO201 Driburger Straße 18, Altenbeken,
- IO207 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 7, Altenbeken,
- IO208 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 5, Altenbeken,
- IO209 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 4, Altenbeken,
- IO210 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 1, Altenbeken,
- IO216 Gänseberg 2, Altenbeken,
- IO218 Hüttenstraße 1a, Altenbeken,
- IO219 Hüttenstraße 96, Altenbeken,
- IO220 Hüttenstraße 94, Altenbeken,
- IO221 Hüttenstraße 88, Altenbeken,
- IO222 Hüttenstraße 86, Altenbeken,
- IO223 Hüttenstraße 84, Altenbeken,
- IO224 Hüttenstraße 82, Altenbeken,
- IO225 Hüttenstraße 80, Altenbeken,
- IO226 Hüttenstraße 78, Altenbeken,
- IO227 Hüttenstraße 76, Altenbeken,
- IO228 Hüttenstraße 74, Altenbeken,
- IO229 Hüttenstraße 68, Altenbeken,
- IO230 Hüttenstraße 67, Altenbeken,
- IO231 Hüttenstraße 66, Altenbeken,
- IO232 Hüttenstraße 65, Altenbeken,
- IO233 Hüttenstraße 64, Altenbeken,
- IO234 Hüttenstraße 63, Altenbeken,
- IO235 Hüttenstraße 62, Altenbeken,
- IO236 Hüttenstraße 61, Altenbeken,
- IO237 Hüttenstraße 60, Altenbeken,
- IO238 Hüttenstraße 59, Altenbeken,
- IO239 Hüttenstraße 47, Altenbeken,
- IO240 Hüttenstraße 46, Altenbeken,
- IO241 Hüttenstraße 45, Altenbeken,
- IO242 Hüttenstraße 43, Altenbeken,
- IO243 Hüttenstraße 41, Altenbeken,
- IO244 Hüttenstraße 39, Altenbeken,
- IO245 Hüttenstraße 37, Altenbeken,
- IO246 Hüttenstraße 35, Altenbeken,
- IO247 Hüttenstraße 33, Altenbeken,
- IO248 Hüttenstraße 31, Altenbeken,
- IO249 Hüttenstraße 29, Altenbeken,
- IO250 Hüttenstraße 27, Altenbeken,
- IO251 Hüttenstraße 25, Altenbeken,

- IO252 Hüttenstraße 23, Altenbeken,
- IO253 Hüttenstraße 21, Altenbeken,
- IO254 Hüttenstraße 19, Altenbeken,
- IO255 Hüttenstraße 17, Altenbeken,
- IO256 Hüttenstraße 15, Altenbeken,
- IO257 Hüttenstraße 13, Altenbeken,
- IO258 Hüttenstraße 9, Altenbeken,
- IO259 Hüttenstraße 7, Altenbeken,
- IO260 Hüttenstraße 3, Altenbeken,
- IO261 Hüttenstraße 2, Altenbeken,
- IO262 Hüttenstraße 1, Altenbeken,
- IO272 Kirchplatz 4, Altenbeken,
- IO273 Kirchplatz 3, Altenbeken,
- IO274 Kirchplatz 2, Altenbeken,
- IO275 Kuhlbornstraße 14, Altenbeken,
- IO276 Kuhlbornstraße 12, Altenbeken,
- IO277 Kuhlbornstraße 10, Altenbeken,
- IO281 Melmeke 6b, Altenbeken,
- IO282 Melmeke 6a, Altenbeken,
- IO283 Melmeke 17, Altenbeken,
- IO285 Melmeke 15, Altenbeken,
- IO287 Melmeke 13, Altenbeken,
- IO290 Melmeke 8, Altenbeken,
- IO291 Melmeke 6, Altenbeken,
- IO292 Melmeke 5, Altenbeken,
- IO293 Melmeke 4, Altenbeken,
- IO294 Melmeke 1, Altenbeken,
- IO299 Obermühlenweg 8, Altenbeken,
- IO301 Obermühlenweg 6, Altenbeken,
- IO303 Obermühlenweg 4, Altenbeken,
- IO309 Ossensteg 26, Altenbeken,
- IO310 Pater-Freitag-Straße 11, Altenbeken,
- IO311 Reelsberg 8a, Altenbeken,
- IO312 Reelsberg 3a, Altenbeken,
- IO313 Reelsberg 12a, Altenbeken,
- IO314 Reelsberg 41, Altenbeken,
- IO315 Reelsberg 18, Altenbeken,
- IO316 Reelsberg 16, Altenbeken,
- IO317 Reelsberg 14, Altenbeken,
- IO318 Reelsberg 12, Altenbeken,
- IO319 Reelsberg 11, Altenbeken,
- IO320 Reelsberg 10, Altenbeken,
- IO321 Reelsberg 8, Altenbeken,
- IO322 Reelsberg 7, Altenbeken,
- IO323 Reelsberg 5, Altenbeken,
- IO324 Reelsberg 4, Altenbeken,
- IO325 Reelsberg 3, Altenbeken,
- IO326 Reelsberg 2, Altenbeken,

- IO327 Reelsberg 1, Altenbeken,
- IO329 Schmiedestraße 2a, Altenbeken,
- IO331 Schmiedestraße 4, Altenbeken,
- IO333 Schmiedestraße 2, Altenbeken,
- IO340 Schützenweg 10, Altenbeken,
- IO341 Schützenweg 8, Altenbeken,
- IO342 Schützenweg 7, Altenbeken,
- IO343 Schützenweg 6, Altenbeken,
- IO344 Schützenweg 4, Altenbeken,
- IO351 Ulrichstraße 9, Altenbeken,
- IO352 Ulrichstraße 7, Altenbeken,
- IO357 Untere Sage 1, Altenbeken,
- IO363 Wilhelm-Henz-Weg 12, Altenbeken,
- IO364 Wilhelm-Henz-Weg 1, Altenbeken,
- IO365 Winterbergstraße 44, Altenbeken,
- IO366 Winterbergstraße 42, Altenbeken,
- IO367 Winterbergstraße 40, Altenbeken,
- IO368 Winterbergstraße 38, Altenbeken,
- IO369 Winterbergstraße 36, Altenbeken,
- IO370 Winterbergstraße 34, Altenbeken,
- IO371 Winterbergstraße 32, Altenbeken,
- IO372 Winterbergstraße 30, Altenbeken,
- IO373 Winterbergstraße 28, Altenbeken

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

15. Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der I17 -Wind GmbH & Co. KG vom 28.01.2026, I17-SCHATTEN-2025-35 Rev.02 zu entnehmen.
16. Die Windenergieanlagen müssen mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
17. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
18. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschaltvorrichtung/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.

19. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 13, 14 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
20. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen

21. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
22. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
23. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
24. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Erkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.

25. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten. Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
26. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
27. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
28. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Standicherheit

29. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen. Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden. Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
30. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standicherheit zu überwachen.
Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit.
 - Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüfenieur vor Beginn der Arbeiten.
 - Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
 - Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.
31. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering Deutschland mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev.03 erstellt am 19.01.2026, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

1868-98-06, 2484-95-06, 629-10-14, 1872-98-06, 1349-10-14, 2772-91-06 A, 2772-91-06 B, 2772-91-06 C, 2772-91-06 D

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

Eiswurf/Eisfall

32. Das *Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2*, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
33. Das/Die Gutachterliche *Risikobewertung hinsichtlich Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Altenbecken mit der Bericht-Nr. NE-25-131365*, erstellt am 11.06.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
34. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabwurf bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.
Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.
Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.
35. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter

entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

36. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

Brandschutz

37. Das Brandschutzkonzept Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166m Nabenhöhe mit der Referenznummer E-160/EP5/E3/R1/HT/166/NRW, erstellt am 20.06.2023, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
38. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen. Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
39. Es Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
40. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
41. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und

instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

42. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
43. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
44. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
45. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

46. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
47. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

48. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

49. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
50. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
51. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
52. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
53. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
54. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
55. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

56. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 340-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

57. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
58. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
59. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
60. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

61. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0340 Nr. 340-25** per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
 2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
 3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

62. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11605-j** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen

Auflagen aus dem Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrecht

Auflagen der unteren Abfallbehörde

63. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-strome/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>
Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:
- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
 - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
64. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
65. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
66. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
67. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der unteren Wasserbehörde

68. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
69. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.
70. Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.
71. Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

Allgemein

72. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
73. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
74. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
75. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Bodenkundliche Baubegleitung

76. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Bodenfunktionen während der Bauausführung ist für das gesamte Bauvorhaben (gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV i. V. m. DIN 19639) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine hierfür fachlich qualifizierte Person oder Institution zu beauftragen.
77. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mindestens in folgenden Phasen einzubinden:

- während der Bauvorbereitung (einschließlich Baustelleneinrichtung und Bodenmanagement),
- während der Bauausführung (Erdarbeiten, Bodenlagerung und -transport, Wiedereinbau),
- während der Fertigstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.

78. Die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung ist spätestens vor Beginn der Erdarbeiten der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Abschlussbericht der BBB ist der Behörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

Auflagen des LWL-Archäologie Westfalen, Bielefeld

79. Im Rahmen einer archäologischen Sachstandsermittlung ist zur Überprüfung des Verdachtes auf ein Bodendenkmal in den Bereichen, in welchen Erdingriffe geplant sind, ein bauvorgreifender Abzug des Oberbodens in Begleitung einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Diese hat im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen.

80. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40592-23-600 für die WEA 1, Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40593-23-600 für die WEA 2, Genehmigungsbescheid vom 28.01.2025, Az.: 40595-23-600 für die WEA 4, Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024, Az.: 40596-23-600 für die WEA 5 und Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024, Az.: 40597-23-600 für die WEA 6 wurden der Occare Ventus Verwaltungs GmbH die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb folgender fünf Windenergieanlagen in Altenbeken-Buke erteilt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Nennleistung
40592-23-600	WEA 1	Vestas V136-4.2	112,0 m	136,0 m	4.200 kW
40593-23-600	WEA 2	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0 m	7.200 kW
40595-23-600	WEA 4	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0m	7.200 kW
40596-23-600	WEA 5	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0 m	7.200 kW
40597-23-600	WEA 6	Vestas V162-7.2	169,0 m	162,0 m	7.200 kW

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 1	Altenbeken	Buke	1	59, 60, 61, 5, 48	32.493.100,00 / 5.732.332,00
WEA 2	Altenbeken	Buke	1	61, 48	32.493.352,00 / 5.732.652,00
WEA 4	Altenbeken	Buke	1	64	32.493.861,00 / 5.733.221,00

WEA 5	Altenbeken	Buke	1	19, 64	32.494.151,00 / 5.732.980,00
WEA 6	Altenbeken	Buke	1	23, 22, 50, 51, 65	32.494.367,00 / 5.732.550,00

Mit Antrag vom 05.05.2025, hier eingegangen am 16.06.2025, hat die Occare Ventus Verwaltungs GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von fünf Anlagen durch Typenwechsel gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 5 und WEA 6 befinden sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Die beantragte Windenergieanlage WEA 4 befindet sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Gem. § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wurde.

Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Sofern sich die Windenergieanlage innerhalb eines wirksamen kommunalen Windenergiegebietes i.S.d. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet oder eine Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB besteht, werden raumordnerische Bedenken zurückgestellt. Gleiches gilt gem. § 249 Abs. 3 BauGB entsprechend für Vorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in einem Naturschutzgebiet i. S. d. § 23 BNatSchG verwirklicht werden.

Im hier vorliegenden Fall handelt es sich um ein Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG.

Da die Windenergieanlagen innerhalb der gekennzeichneten Fläche der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Feststellungsbeschluss vom 24.03.2025) liegen bzw. im Bebauungsplan der Gemeinde Altenbeken „Windenergie – Sonderbaufläche A und Konzentrationszone 1“, wird das Verfahren nach den Vorschriften des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Danach ist die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
- dem LWL Denkmalpflege, Münster,
- dem LWL Archäologie, Bielefeld,
- der Bundesnetzagentur,
- der Vodafone GmbH,
- der Telefónica Germany GmbH & Co. KG.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Gemeinde Altenbeken hat zu dem geplanten Vorhaben innerhalb der Stellungnahmefrist keine Stellungnahme abgegeben. Das gemeindliche Einvernehmen gilt gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB damit als erteilt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens beteiligte Gemeinde Altenbeken hat zu dem beantragten Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben. Gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB gilt das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Altenbeken somit nach Fristablauf als erteilt.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schnell

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Luftrechtliche Hinweise

4. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuereung aller Anlagen anzuordnen.
5. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
6. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Hinweise aus dem Baurecht

7. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
8. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist

verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

9. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
10. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise aus dem Abfall- und Wasserrecht

Hinweise aus dem Abfallrecht

11. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
12. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
13. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechpartner: Herr Holzkämper / Herr Schröder (Tel. 05251/308-6638/6639)

Hinweise aus dem Wasserrecht

14. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).
15. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
16. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
17. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen,

sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Ansprechpartner: Herr Strohdiek (Tel. 05251/308-6635)

Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

18. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Hinweise des LWL-Archäologie Westfalen, Bielefeld

19. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWLArchäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
20. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591- 6125, E-Mail: palaeontologie@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Antrag gem. § 16 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen & -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellungen
- 15 Typenprüfung

Anlage:

Auflistung der beauftragten Bauvorlagen:

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 01, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 02, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
2. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 03, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
3. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 04, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
4. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 05, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
5. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 06, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*

6. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 07, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
7. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 08, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
8. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *25-334 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 09, erstellt von Herrn Dipl.-Ing- Frank Brülke am 07.04.2025*
9. Das Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering Deutschland mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev.03 vom 19.01.2026*
10. Das/Die *Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtsnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022*
11. Das/Die *Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Altenbeken mit der Bericht-Nr. NE-25-131365, erstellt am 11.06.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)*
12. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166m Nabenhöhe mit der Referenznummer E-160/EP5/E3/R1/HT/166/NRW, erstellt am 20.06.2023*

Gutachten

- Gutachten zur Eisrisikoanalyse, Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Altenbeken mit insgesamt 19 geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-175 EP5 E2, V172-7.2 bzw. E-16 EP5 E3 R1 am Standort Altenbeken, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, Bericht-Nr. NE-25-131365 Rev. 0, 11.06.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, am Standort Altenbeken-Buke, Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Borchen, Mai 2025
- Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 23 WEA am Standort Buke-Süd, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-035 Rev. 02, 28.01.2026
- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 23 Windenergieanlagen am Standort Buke-Süd, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-039 Rev. 02, 15.09.2025
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering Deutschland, I17-Wind GmbH & CO. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-167 Rev. 03, 19.01.2026
- Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Buke-Süd, Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-EW-2025-152 Rev. 01, 05.02.2026

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)